



Anschlussvertrag

zwischen

der Gemeinde Pfäffikon ZH
(Träbergemeinde)

und

den Gemeinden Fehraltorf und Russikon
(Anschlussgemeinden)

betreffend

Kommunalpolizei Region Pfäffikon

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Aufgaben der Vertragsgemeinden.....	3
II.	Organisation	
Art. 3	Zusammensetzung Polizeikommission	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
III.	Finanzen	
Art. 5	Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten	4
Art. 6	Rechnungsführung	4
IV.	Schlussbestimmungen	
Art. 7	Kündigung Vertrag.....	5
Art. 8	Änderungen des Vertrages zwischen bestehenden Vertragsgemeinden.....	5
Art. 9	Änderung des Vertrages bei Beitritt einer neuen Gemeinde	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹⁾ Die Gemeinde Pfäffikon (Trägergemeinde) schliesst mit den Gemeinden Fehraltorf und Russikon (Anschlussgemeinden) zur Besorgung der Kommunalpolizei (Kommunalpolizei Region Pfäffikon) einen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) ab.

²⁾ Die Kommunalpolizei wird "Kommunalpolizei Region Pfäffikon" genannt.

Art. 2 Aufgaben der Vertragsgemeinden

¹⁾ Die Trägergemeinde erfüllt für die Anschlussgemeinden die Aufgaben einer Kommunalpolizei gemäss den massgebenden rechtlichen Vorgaben (unter anderem kommunale Polizeiverordnung der beteiligten Gemeinden und kantonales Polizeiorganisationsgesetz, POG).

²⁾ Zu diesem Zweck betreibt die Trägergemeinde eine Kommunalpolizei.

³⁾ Die Trägergemeinde stellt das notwendige Personal an und betreibt die Kommunalpolizei, inkl. Materialanschaffung.

⁴⁾ Die Anschlussgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Kommunalpolizei und delegieren ihre in Art. 3 genannte Vertretung in die Polizeikommission der Trägergemeinde.

II. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung Polizeikommission

¹⁾ Die Polizeikommission ist eine unterstellte Kommission der Trägergemeinde. Die Kommission umfasst:

- a) ein Gemeinderatsmitglied der Trägergemeinde,
- b) je ein Gemeinderatsmitglied der Anschlussgemeinden.

²⁾ Der/die Polizeichef/in sowie der/die Sekretär/in der Polizeikommission oder deren Stellvertretungen nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

³⁾ Die Polizeikommission konstituiert sich selbst. Die Trägergemeinde stellt den Vorsitz. Die Polizeikommission stellt den Vertragsgemeinden das Sitzungsprotokoll zur Kenntnis zu.

⁴⁾ Die Polizeikommission tagt mindestens zweimal jährlich.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹⁾ Die Polizeikommission ist verantwortlich für den Betrieb der Kommunalpolizei. Sie stellt zu folgenden Geschäften Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde:

- a) Budgetpositionen der Kommunalpolizei,
- b) Bewilligung von neuen einmaligen und neuen wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Polizeikommission überschreiten,
- c) Anstellung oder Entlassung des Polizeichefs/der Polizeichefin,
- d) Erlass und Änderung des Dienstreglements der Kommunalpolizei,
- e) Erlass und Änderung des Geschäftsreglements der Polizeikommission,
- f) Festsetzen des Stellenplans der Kommunalpolizei,

- g) Leistungsauftrag mit strategischer Ausrichtung der Kommunalpolizei,
- h) weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

²⁾ Der Polizeikommission kommen sodann folgende Aufgaben zu:

- a) Bericht über die Leistungserbringung,
- b) Aufsicht über die Polizeitätigkeit,
- c) Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
- d) Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 (max. Fr. 50'000.00 pro Jahr) für einen bestimmten Zweck.

³⁾ Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann der Polizeikommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.

⁴⁾ Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann die Geschäfte der Polizeikommission in begründeten Fällen an sich ziehen. Vorgängig sind jedoch die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden anzuhören.

III. Finanzen

Art. 5 Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten

Der Nettoaufwand wird von den Vertragsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen:

- a) Der aufzuteilende Nettoaufwand ergibt sich aus den gesamten Aufwendungen für Betrieb, Anschaffungen und Investitionen abzüglich sämtlicher Einnahmen im Sinne einer Vollkostenrechnung. Die Busseneinnahmen werden derjenigen Gemeinde zugeschrieben, in der sie anfallen.
- b) Der Nettoaufwand wird nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig auf die Gemeinden aufgeteilt.
- c) Die Trägergemeinde kann von den Anschlussgemeinden Akontozahlungen verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 6 Rechnungsführung

- ¹⁾ Die Trägergemeinde führt die Rechnung für alle Ausgaben und Einnahmen.
- ²⁾ Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden für die Rechnungsführung einen Pauschalbetrag in Rechnung. Dieser wird von der Trägergemeinde in Absprache mit der Polizeikommission festgelegt.
- ³⁾ Die Trägergemeinde teilt den Anschlussgemeinden jeweils bis 30. Juni des Vorjahres die in ihrem Budget zu berücksichtigende Leistungsabgeltung mit.
- ⁴⁾ Die Betriebsrechnung der Kommunalpolizei ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Anschlussgemeinden entrichten ihre Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- ⁵⁾ Die Trägergemeinde gewährt den Anschlussgemeinden Einsicht in die Rechnungsführung der Kommunalpolizei.
- ⁶⁾ Bis zum 10. Februar jeden Jahres liefert die Trägergemeinde die Zahlen, welche die Anschlussgemeinden zur Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7 Kündigung Vertrag

- 1) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.
- 2) Für die Kündigung sind die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden an der Urne zuständig.

Art. 8 Änderungen des Vertrages zwischen bestehenden Vertragsgemeinden

- 1) Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.
- 2) Die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne ist erforderlich, wenn
 - a) Bestimmungen über die Ausübung hoheitlicher Befugnisse geändert werden,
 - b) die Vertragsänderung für die einzelnen Gemeinden Ausgaben zur Folge hat, die gemäss ihrer Gemeindeordnung an der Urne bewilligt werden müssen,
 - c) die Vertragsänderung eine Änderung von Art. 8 zum Gegenstand hat.
- 3) In den übrigen Fällen sind die Stimmberechtigten in den Gemeindeversammlungen zuständig.

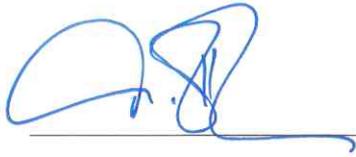
Art. 9 Änderung des Vertrages bei Beitritt einer neuen Gemeinde

Ist lediglich der Beitritt einer weiteren Gemeinde Gegenstand der Änderung des Anschlussvertrages, bestimmt sich die Zuständigkeit für die neu beitretende Gemeinde nach dem Gemeindegesetz und deren Gemeindeordnung. Im Übrigen sind die Gemeindevorstände der bisherigen Vertragsgemeinden für die Vertragsänderung zuständig.

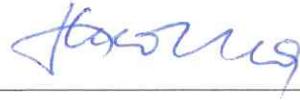
Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Träger- und der Anschlussgemeinden per 1. Januar 2023 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt hin werden die bisherigen vertraglichen Bestimmungen des Gemeindepolizeiverbundes Fehraltorf-Russikon-Pfäffikon aufgehoben.

Gemeinderat Pfäffikon



Marco Hirzel
Gemeindepräsident

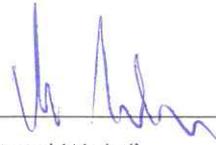


Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Fehraltorf



Anton Muff
Gemeindepräsident



Marcel Wehli
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Russikon



Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident



Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Urnenabstimmung: 28. November 2021